

# Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der Deutsches Primatenzentrum GmbH -Leibniz-Institut für Primatenforschung- für die Jahre 2011 und 2012 (Public Corporate Governance Bericht 2011 und 2012)

---

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 17.05.2011 gilt für die Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) der „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Das DPZ ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), in der sich von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte wissenschaftliche Einrichtungen zusammengeschlossen haben.

Bestandteil des Berichts sei insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und werde. Der Bericht gibt auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen an. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex, dass den Empfehlungen des PCGK im Jahr 2011 und 2012 im Wesentlichen entsprochen wurde. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.11 und zum 31.12.12 bei einem Fünftel.

Empfehlungen des PCGK, von denen die Gesellschaft abweicht, sind im Folgenden dargestellt.

#### 4.3.2

*Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.*

Anstellungsverträge werden gemäß § 12 Absatz 7 des Gesellschaftervertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen und in Abstimmung mit der GV (Gesellschafterversammlung) über Abfindungsregelungen entschieden. Die Empfehlung des PCGK zu 4.3.2 wird bei zukünftigen Anstellungsverträgen berücksichtigt.

#### 4.4.4

*Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.*

Um dieser Empfehlung nachzukommen, sind entsprechende Regelungen in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführung zu verankern. Bei etwaigen neuen Anstellungsverträgen, wird diese Empfehlung berücksichtigt.

### 5.1.2

- Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 12 Absatz 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Bestellung für höchstens fünf Jahre möglich. Ggf. ist hier eine Ergänzung des Gesellschaftervertrages erforderlich.

- Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist im Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen

### 5.1.7

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Als Zuwendungsempfängerin, deren Wirtschaftlichkeit jährlich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft wird, erscheint die Bildung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates als nicht angemessen.

### 5.2.1

- Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.

Die Regelung zur Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes des Bundes obliegt dem Bund.

- Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Aufgrund des spezifischen wissenschaftlichen Umfeldes des DPZ sind keine Wettbewerber vorhanden, sodass diese Empfehlung nicht relevant ist.

### 5.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Altersgrenze nicht festgelegt.

### 6.2.1

Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Zur Offenlegung der Gesamtvergütung ist eine Regelung in den Anstellungsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsführung nötig. Eine entsprechende Regelung wird in zukünftigen Anstellungsverträgen bei Wieder- oder Neubestellungen einfließen.

#### 6.2.2

Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden. Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesellschaftervertrages versehen die Mitglieder des Aufsichtsrates ihr Amt ehrenamtlich.

#### 7.2.1

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin wird zukünftig bei Erteilung des Prüfauftrages erbeten.

#### 7.2.2

Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Eine entsprechende Regelung wird bei Erteilung des Prüfauftrages zukünftig berücksichtigt.

#### 7.2.3

Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.

Eine entsprechende Regelung wird bei Erteilung des Prüfauftrages zukünftig berücksichtigt.

